

Der Verkehr mit Gold neu geregelt

Im „Reichsanzeiger“ vom 30. Dezember 1935 veröffentlicht die Überwachungsstelle für Edelmetalle eine Anordnung Nr. 1 über die Herstellung goldener Trauringe und den Verkehr mit Goldwaren und mit Alt- und Bruchgold. Ferner hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung in ihrem Runderlaß Nr. 236/35 D. St./Ue. St. vom 27. Dezember 1935 den Verkehr mit Gold, soweit dieses als Devisen gilt, neu geregelt.

I. Bisher konnte der Uhrmacher usw. auf Grund seiner Weiterveräußerungsbescheinigung Gold von einer Scheideanstalt im Betrage von monatlich 200 RM ohne weitere Genehmigung kaufen. Ab 1. Februar muß die Weiterveräußerungsbescheinigung vorgelegt werden. Die Devisenstelle versieht sie auf Antrag mit einem Vermerk, und nur auf Grund dieses Vermerks darf Gold angekauft werden. Der Vermerk wird nur erteilt, wenn der Inhaber der Weiterveräußerungsbescheinigung nachweist, daß er seit dem 1. Januar 1934 ständig in seinem eigenen Betriebe Gold verarbeitet hat. Dieser Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Handels- bzw. der Handwerkskammer zu führen; nur für Zahnärzte, Dentisten usw. sind die entsprechenden Fachverbände zuständig. In vielen Fällen werden die Uhrmacher nur sehr geringe Mengen zugeteilt erhalten, soweit sie im eigenen Betriebe Gold nur als Halbfabrikat (Reparaturteile) verarbeitet haben. Der frühere monatliche Betrag von 200 RM soll nach dem Monatsdurchschnitt 1934/35 herabgesetzt werden.

In den meisten Fällen war der Bezug von Feingold deshalb eine Notwendigkeit, um bei Trauringen im Preise konkurrenzfähig zu sein. Durch die Festsetzung von Abgabepreisen bei der Fabrikation und dem Großhandel konnte derjenige, der Gold zum Verarbeiten gab, billiger sein als derjenige, der die Ringe vom Fabrikanten fertig bezog. Das Mißverhältnis der Preise stieg mit der höheren Legierung. Da nun aber jetzt nur noch 333/000-Trauringe hergestellt werden dürfen, ist die Differenz nicht mehr groß, und der Anreiz, Feingold für Trauringe zu kaufen, gering.

II. Allgemeine Goldgenehmigungen können weiterhin auch Händlern erteilt werden. Eine Neuerteilung einer Einzelgenehmigung ist allerdings schwierig, wie aus den Bestimmungen des Erlasses unter II hervorgeht.

Wichtig ist es, darauf hinzuweisen, daß die Preisbindungen nach wie vor bestehen, obwohl der Erlaß 90/34 aufgehoben worden ist. Diese Preisbindungen sind in die Richtlinien zur Devisenbewirtschaftung IV/29 aufgenommen; sie gelten also auch nach Aufhebung des Runderlasses 90/34. Da eine gegenteilige Meinung durch eine andere Zeitung verbreitet wurde, machen wir auf diesen Umstand besonders aufmerksam.

III. Als Goldlegierung gelten im Sinne des Devisengesetzes alle Legierungen mit Gold ohne Rücksicht auf den Feingehalt. (Handelsüblich kann eine Ware nur als Gold bezeichnet werden, wenn sie einen Feingehalt von mindestens 333/000 fein hat. [Gutachten der Handelskammer Pforzheim.]

IV. Trauringe dürfen nur in einem Feingehalt von 333/000 hergestellt werden und nur 3 1/2 g schwer. Selbstverständlich können die auf Lager befindlichen Trauringe in höherem Gewicht oder in einer höheren Legierung verkauft werden.

V. Allgold und Bruchgold kann von allen denjenigen angekauft werden, die im Besitze einer Weiterveräußerungsbescheinigung sind. Bei Anzeigen über den Ankauf von Allgold ist der vollständige Name und Wohnung und die Nummer der Weiterveräußerungsbescheinigung anzugeben.

VI. Für Versteigerung von Goldwaren und von Alt- und Bruchgold sind einige Erschwernisse in der Verordnung enthalten, die einer Erläuterung nicht bedürfen.

Anordnung Nr. 1 der Überwachungsstelle für Edelmetalle (Herstellung goldener Trauringe, Verkehr mit Goldwaren und mit Alt- und Bruchgold) vom 28. Dezember 1935

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 816) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung der Überwachungsstelle für Edelmetalle vom 12. Juli 1935 („Deutscher Reichsanzeiger“ und „Preußischer Staatsanzeiger“ Nr. 164 vom 17. Juli 1935) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

Herstellung goldener Trauringe

§ 1. Goldene Trauringe dürfen nur mit einem Feingehalt bis zu $\frac{333}{1000}$ (8 Karat) und einem Höchstgewicht von 3 1/2 g hergestellt werden.

Verkehr mit Alt- und Bruchgold

§ 2. 1. Der Erwerb von Alt- und Bruchgold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken ist nur denjenigen Personen oder Personenvereinigungen gestattet, die im Besitze einer Weiterveräußerungsbescheinigung der Finanzämter (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung, Abschn. IV, Nr. 30) in Verbindung mit dem nach Runderlaß Nr. 236/35 D. St. der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vorgeschriebenen Vermerk der zuständigen Devisenstelle sind oder die im Besitze einer allgemeinen Genehmigung der Devisenstelle zum Verkehr mit Gold (Richtlinien Abschn. IV, Nr. 31) sind.

2. Diejenigen Personen oder Personenvereinigungen, die nicht im Besitze einer der in Absatz 1 genannten Bescheinigungen oder allgemeinen Genehmigungen sind, dürfen Alt- und Bruchgold nur mit Genehmigung der Überwachungsstelle für Edelmetalle, Berlin W 8, Französische Straße 33 d, erwerben. Anträge auf Erteilung dieser Genehmigung sind der Überwachungsstelle über die zuständigen Fachverbände zuzuleiten.

§ 3. Käufer und Verkäufer von Alt- und Bruchgold haben in Anzeigen jeder Art, die sich auf den An- und Verkauf von Alt- und Bruchgold beziehen, ihren Vor- und Zunamen und ihre Anschrift oder Namen und Sitz ihrer Firma sowie die Nummer der Weiterveräußerungsbescheinigung oder der allgemeinen oder besonderen Genehmigung anzugeben.

Versteigerung von Goldwaren und Alt- und Bruchgold

§ 4. 1. Personen, die die Versteigerung von Goldwaren durchführen, haben Namen und Anschrift derjenigen, die den Zuschlag erhalten haben (Ersteigerer), in besondere Listen (Gold-erwerbslisten) einzutragen. Sie haben die Angaben der Ersteigerer auf Grund des ihnen vorzulegenden Personalausweises nachzuprüfen.

2. Die Gold-erwerbslisten sind der Überwachungsstelle für Edelmetalle von den Versteigerern auf Anfordern vorzulegen.

3. Bei der Versteigerung von Alt- und Bruchgold darf der Zuschlag nur solchen Personen erteilt werden, die im Besitze einer der im § 2 vorgeschriebenen Genehmigungen sind.

§ 5. 1. Als Goldwaren im Sinne dieser Anordnung (§ 4) gelten sämtliche Waren ganz oder teilweise aus Gold mit Ausnahme des in § 6, Abs. 4, des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 — RGBl. I, S. 105 ff. — genannten Goldes.

2. Als Alt- und Bruchgold im Sinne dieser Anordnung gelten alle ganz oder teilweise aus Gold bestehenden Gegenstände, sobald sie in die Hände des letzten Verbrauchers gelangt sind mit Ausnahme des in § 6, Abs. 4, des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 — RGBl. I, S. 105 ff. — genannten Goldes.

3. Der Erwerb von Gold im Sinne von § 6, Abs. 4, des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung.

Strafvorschriften

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12–15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934.

Inkrafttreten

§ 7. § 1 der Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger“ in Kraft; im übrigen tritt die Anordnung am 1. Februar 1936 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1935.

Der Reichsbeauftragte für Edelmetalle,
von Schaeven.